



Gebührenreglement

2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	2
II. Gebühren Bauwesen	4
III. Gebühren Gemeindeverwaltung	6
IV. Gebühren Abfallwesen	7
V. Gebühren Friedhof- und Bestattungswesen	7
VI. Diverse Gebühren	7
VII. Dienstleistungen	8
VIII. Schlussbestimmungen	11
Genehmigungsvermerk	12

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. A Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

I. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement ist grundsätzlich auf alle von der Gemeinde erhobenen Gebühren anwendbar.
- 2 Bestimmungen über die Gebührenerhebung in besonderen Reglementen bleiben vorbehalten.

§ 2 Gebührenpflicht

- 1 Für Tätigkeiten der Behörden und der Verwaltung sowie die Benützung öffentlicher Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- 2 Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, welche eine gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst oder eine gebührenpflichtige Einrichtung benützt.
- 3 Gebührenfrei sind Verrichtungen für oder die Benützung der öffentlichen Einrichtung durch Amtsstellen der Einwohnergemeinde oder der Bürgergemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss, der im Rahmen der Finanzkompetenzen zuständigen Behörde vorliegt.

§ 3 Ersatz von Auslagen

Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten etc. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

§ 4 Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip

- 1 Der Gesamtertrag der Gebühren für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung soll grundsätzlich den entsprechenden Verwaltungsaufwand nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).
- 2 Wo der Gebührentarif Minimal- und Maximalansätze (Gebührenrahmen) vorsieht, sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach den beidseitigen Interessen an der Verrichtung zu bemessen (Äquivalenzprinzip).
- 3 In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen, wo sich die festgesetzte Gebühr im Verhältnis zum getätigten Aufwand als zu niedrig erweist, kann der Gemeinderat die Gebühr auf Antrag der Amtsstelle bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.

§ 5 Fehlende Ansätze

Enthält die Gebührenordnung für eine Verrichtung oder für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen keinen Ansatz, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dafür nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen, welcher 2'000 Franken nicht übersteigen darf.

§ 6 **Vorschuss**

- 1 Die Gemeinde kann für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.
- 2 Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch – im Rechtsmittelverfahren – die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 7 **Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung, Inkasso**

- 1 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 2 Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr von 20 Franken ab der zweiten Mahnung.
- 3 Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.
- 4 Alle nachstehend genannten Gebühren fallen – sofern nichts anderes vorgesehen ist – in die Gemeindekasse.

§ 8 **Zahlungserleichterungen**

- 1 Ist die Zahlung der Gebühr oder eines Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. Zahlungserleichterungen für Beträge unter 100 Franken werden nicht behandelt.
- 2 Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens 12 Monate gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.
- 3 Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 9 **Erlass**

- 1 Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zur grossen Härte führen würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 **Vollstreckung**

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in der vorliegenden Gebührenordnung oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG)).

§ 11 **Rechtsmittel**

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 12 **Anpassungen**

Der Gemeinderat ist berechtigt, über bestehende Gebühren selbst zu beschliessen. Für neue Gebühren ist ein Gemeindeversammlungsbeschluss nötig.

II. Gebühren Bauwesen	Gebühr Fr.	Einheit
§ 13 Baubewilligungsverfahren		
Vorprüfung und Baubewilligungsverlängerung	Fr. 150.00	pro Gesuch
Neubau Doppel-, Einfamilienhäuser	Fr. 800.00	pro Haus
Neubau MFH, Reihenhäuser	Fr. 600.00	pro Whg.
Neubau Industrie- und Gewerbebauten	Fr. 1'500.00	pro Gesuch
Garagen, Carports, Abstellplätze, Kleinbaugesuche (z.B. Einfriedigungen, Mauern, Sitzplätze), Abbruchgesuche, Reklamegesuche	Fr. 200.00	pro Gesuch
Umnutzungen (Bauten bis und mit Fr. 50'000.-)	Fr. 200.00	pro Gesuch
Umnutzungen (Bauten ab Fr. 50'001.-)	Fr. 600.00	pro Gesuch
Baugesuche für An- oder Umbauten	Fr. 600.00	pro Gesuch
Feuerungen und Wärmepumpen	Fr. 100.00	pro Gesuch
Abänderungen und Erweiterungen von Baugesuchen	Fr. 150.00	pro Gesuch
Abnahme Schutzraumarmierung	Fr. 300.00	pro Ab- nahme
Baupublikationen (Inserat / Homepage)	Fr. 150.00	pro Inserat
§ 14 Bauabnahmen		
Versäumnis Bauabnahme	Fr. 50.00	pro Ab- nahme
§ 15 Strassenaufbrüche		
Bewilligung	Fr. 100.00	pro Ab- nahme
Pauschale Deckbelag	Fr. 400.00	pro Ab- nahme
Flächengebühr Deckbelag	Fr. 70.00	pro m2

	Gebühr Fr.	Einheit
Zusätzliche Benützungstage (>20 Tage)		
Angemeldet	Fr. 20.00	pro Tag
Unangemeldet	Fr. 50.00	pro Tag
Gebühr Benutzung des öffentlichen Grundes	Fr. 2.50	pro m ² und Mt.

Für Dienstleistungen, die den Normalaufwand übersteigen (z.B. Baugesuche, deren Prüfung mehr als eine Stunde dauert), wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Dabei wird der Stundenansatz gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Gretzenbach unter Dienstleistungen verrechnet.

Die Kosten, die sich aus dem Beizug externer Fachleute wie z. B. Vermessungsgeometer, Ortsplaner, Energiebüro usw. ergeben sowie zusätzliche Kosten, die infolge nicht Beachtung geltender Vorschriften, verspäteter Meldung von Baustadien oder ungenügender Baugesuchsunterlagen entstehen werden dem Verursacher separat verrechnet. Dabei wird der Stundenansatz gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Gretzenbach verrechnet.

III. Gebühren Gemeindeverwaltung		Gebühr Fr.	Einheit
§ 16 Einwohnerkontrolle			
Anmeldungen			
Anmeldegebühr Schweizer (Niederlassung)		gratis	
Anmeldegebühr für Ausländer (Niederlassung od. Aufenthalt)		gratis	
Anmeldegebühr Wochenaufenthalter		Fr. 50.00	
Verlängerung Wochenaufenthalt		Fr. 50.00	
Ausländerausweise			
Bearbeitungsgebühr Ausländerausweise (bei Anmeldung)		gem. kant. Tarif	
Kosten für Ausweisverlängerungen		gem. kant. Tarif	
Bestätigungen			
Heimatausweis (Bescheinigung für auswärtigen Aufenthalt)		gratis	
Wohnsitzausweis/-bestätigung/Niederlassungsausweis		gratis	
Bestätigungen und Bescheinigungen aller Art (inkl. Personalbestätigungen, Lebensbescheinigungen, Lernfahrausweis, Adressauskünfte etc.)		Fr. 20.00	
§ 17 Gemeindeschreiberei			
Unterschriftsbeglaubigungen			
Unterschriftsbeglaubigung Einzelperson		Fr. 20.00	pro Unter- schrift
Unterschriftsbeglaubigung Ehepaar		Fr. 30.00	pro Unter- schrift
§ 18 Steuerwesen			
Ausfüllen einer Steuererklärung			
Steuererklärung mit Ersatzeinkommen (mit Vermögen)		Fr. 30.00	
Steuererklärung mit Ersatzeinkommen (ohne Vermögen)		Fr. 30.00	
Steuererklärung mit Erwerbseinkommen (mit Vermögen)		Fr. 50.00	
Steuererklärung mit Erwerbseinkommen (ohne Vermögen)		Fr. 50.00	
Liegenschafts-Formular		Fr. 20.00	pro Liegen- schaft

	Gebühr Fr.	Einheit
Schuldenverzeichnis	Fr. 20.00	
Wertschriftenverzeichnis	Fr. 20.00	
Zuschlag für Ausfüllen nach Abgabetermin (30.04.)	Fr. 20.00	

Hundesteuer

Hundesteuer (ohne Marke)	Fr. 60.00	pro Hund
Zusätzlich kantonale Gebühr	gem. kant. Tarif	

IV. Gebühren Abfallwesen

Sämtliche Gebühren im Bereich des Abfallwesens sind im Abfallreglement der Einwohnergemeinde Gretzenbach enthalten.

V. Gebühren Friedhof- und Bestattungswesen

Sämtliche Gebühren im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens sind im Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Gretzenbach enthalten.

VI. Diverse Gebühren

Beschwerden

Beschwerden: Bearbeitungsgebühr für Verfahren der 2. Instanz / Stufe Gemeinderat (Die Gebühr wird bei Gutheissung der Beschwerde zurückerstattet)	Fr. 200.00	pauschal
--	------------	----------

Anlassbewilligungen

Anlassbewilligungen / Bewilligungsgebühren nach Aufwand / Keine Verrechnung der Bewilligungsgebühren an die Einwohnergemeinde, Kirchgemeinden, die Bürgergemeinde sowie die beitragsberechtigten Ortsvereine und –parteien. Gebühren Dritter werden 1:1 weiterverrechnet.	Fr. 50.00 – Fr. 3'000.00	pro Anlass
---	-----------------------------	------------

Festbankgarnituren

Vermietung Festbankgarnituren an Einheimische	Fr. 9.00	pro Bank
Vermietung Festbankgarnituren an Auswärtige	Fr. 18.00	pro Bank

Holzverkäufe

Holzverkäufe aus Ausholzungen (z.B. Dorfbach) Fr. 50.00 pro Ster

Turnhallen und Geschirr

Turnhallengeschirr (Miete, Bruch) separater
Tarif

Spätschliessung Raumbenützung Fr. 30.00

VII. Dienstleistungen

Beschaffung von Unterlagen, Gesetzen, Dokumenten, Nachschlagungen	nach Auf- wand	pro Stunde
Verwaltungsangestellte	Fr. 90.00	pro Stunde
Werkhofangestellte	Fr. 75.00	pro Stunde
Kommissionsmitglieder	Fr. 70.00	pro Stunde

Die Gebühren sind inkl. Sozialleistungen & Verwaltungsgemeinkosten)

Raumbenützung Schulhaus 57						
	G1	G2	G3	G4	G5	
Turnhalle inkl. Foyer	Fr. 800.00	Fr. 400.00	Fr. 200.00	Individuell	gratis	
Garderoben mit Dusche	Fr. 100.00	Fr. 50.00	Fr. 25.00		gratis	
Garderoben ohne Dusche	Fr. 50.00	Fr. 25.00	Fr. 15.00		gratis	
Geräteraum	gratis	gratis	gratis		gratis	
Bühne	Fr. 60.00	Fr. 30.00	Fr. 15.00		gratis	
Küche mit Geschirr	Fr. 100.00	Fr. 50.00	Fr. 25.00	individuell	gratis	
Küche ohne Geschirr	Fr. 20.00	Fr. 10.00	Fr. 5.00	individuell	gratis	
Schminkraum	gratis	gratis	gratis	individuell	gratis	
Schulhausgang	gratis	gratis	gratis	individuell	gratis	
Lehrerzimmer	X	X	X	individuell	X	

Raumbenützung Schulhaus Meridian						
	G1	G2	G3	G4	G5	
Turnhalle Meridian	Fr. 800.00	Fr. 400.00	Fr. 200.00	individuell	gratis	
1 Garderobe mit Dusche	Fr. 100.00	Fr. 50.00	Fr. 25.00		gratis	
1 Garderobe ohne Dusche	Fr. 50.00	Fr. 25.00	Fr. 15.00		gratis	
2 Garderoben mit Duschen	Fr. 150.00	Fr. 70.00	Fr. 30.00		gratis	
2 Garderoben ohne Duschen	Fr. 70.00	Fr. 30.00	Fr. 20.00		gratis	
3 Garderoben mit Duschen	Fr. 200.00	Fr. 90.00	Fr. 35.00		gratis	
3 Garderoben ohne Duschen	Fr. 90.00	Fr. 35.00	Fr. 25.00		gratis	
4 Garderoben mit Duschen	Fr. 250.00	Fr. 110.00	Fr. 40.00		gratis	
4 Garderoben ohne Duschen	Fr. 110.00	Fr. 40.00	Fr. 30.00		gratis	
Bibliothek mit Küche	Fr. 300.00	Fr. 200.00	Fr. 50.00	individuell	gratis	
Bibliothek ohne Küche	Fr. 300.00	Fr. 200.00	Fr. 50.00	individuell	gratis	
Schulküche inkl. Theorie- und Essraum	X	Fr. 250.00	Fr. 100.00	individuell	gratis	
Theorieraum	X	Fr. 50.00	Fr. 25.00	individuell	gratis	

- G1 = Auswärtige Vereine / Organisationen für kommerzielle Anlässe
G2 = Dorfvereine/ Organisationen für kommerzielle Anlässe oder auswärtige Vereine/Organisationen für kulturelle Anlässe
G3 = Dorfvereine / Organisationen für kulturelle Anlässe
G4 = Spezielle Anlässe mit individuellen Gebühren
G5 = Ortsansässige Vereine (→ ein kultureller Anlass pro Jahr unentgeltlich)

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird der bisherige Gebührentarif der Einwohnergemeinde Gretzenbach (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2018) inkl. allen nachfolgenden Anpassungen aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Die Ansätze dieser Gebührenordnung treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2023 hin in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am 12. Dezember 2022

Der Gemeindepräsident
Walter Schärer

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Walder-Flury